

Schlußfolgerungen aus der Stellungnahme der Kommission an den Rat betreffend die Beitrittsgesuche des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Norwegens (29. September 1967)

Quelle: Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. November 1967, Nr. 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlußfolgerungen_aus_der_stellungnahme_der_kommission_an_den_rat_betreffend_die_beitrittsgesuche_des_vereinigten_konigreichs_irlands_danemarks_und_norwegens_29_september_1967-de-afee740d-57fa-4d57-8185-9de947deb53d.html

Publication date: 24/10/2012

Schlußfolgerungen aus der Stellungnahme der Kommission an den Rat betreffend die Beitrittsgesuche des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Norwegens (29. September 1967)

[...]

Die Analyse der wichtigsten Probleme, die durch eine Erweiterung der Gemeinschaft aufgeworfen werden, zeigt deutlich, daß der Beitritt neuer Mitglieder — Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen —, die in ihren politischen und wirtschaftlichen Strukturen wie in ihrem Entwicklungsstand den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sehr ähnlich sind, die Gemeinschaft zugleich stärken und ihr einen Anstoß für neue Fortschritte geben kann, vorausgesetzt, daß die neuen Mitglieder die Bestimmungen der Verträge wie auch die später ergangenen Entscheidungen akzeptieren, wozu sie nach ihren Erklärungen auch bereit sind. Ihr Beitritt würde daher, obgleich er große Änderungen mit sich bringt, die grundlegenden Ziele, die besondere Eigenart und die Arbeitsweise der europäischen Gemeinschaften nicht verändern.

Die Kommission legt Wert darauf, noch einmal an die Bedingungen zu erinnern, die erfüllt sein müssen, damit die Erweiterung der Gemeinschaft in befriedigender Weise vor sich geht.

Die neuen Mitglieder müßten grundsätzlich alle von den Gründungsmitgliedern bisher festgelegten Regelungen übernehmen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmebestimmungen. Sie hätten insbesondere zu übernehmen:

— den gesamten Zolltarif, wie er sich aus den letzten multilateralen Gatt-Verhandlungen ergibt, seine schrittweise Anwendung gegenüber allen Drittländern sowie sämtliche Regeln, die für das reibungslose Funktionieren der Zollunion erforderlich sind;

— die Grundsätze der gemeinsamen Politiken und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, vor allem auf dem Gebiet der Wirtschafts-, der Finanz-, der Sozial- und der Agrarpolitik sowie deren fortschreitende Verwirklichung;

— die vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern (Assoziierungs-, Handelsabkommen usw.);

— die institutionellen Mechanismen der Gemeinschaften, wie sie sich aus den Verträgen und den zu ihrer Anwendung ergangenen Entscheidungen ergeben, unter Maßgabe gewisser Änderungen, die durch den Beitritt neuer Staaten erforderlich werden; diese Änderungen müßten so gefaßt werden, daß die Funktionsfähigkeit der Organe und ein angemessenes Gleichgewicht in der Vertretung der verschiedenen Mitgliedstaaten gewahrt bleiben.

Die neuen Mitglieder, vor allem das wichtigste unter ihnen, das Vereinigte Königreich, müßten sich ferner mit den Gründungsmitgliedern darüber einigen, wie die für die harmonische Entwicklung einer erweiterten Gemeinschaft grundlegenden Probleme gelöst werden sollen:

— die dauerhafte Wiederherstellung des Gleichgewichts der britischen Volkswirtschaft und der britischen Zahlungsbilanz; diese verlangt eine konzertierte Aktion Großbritanniens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie eine Prüfung der Bedingungen, unter denen die gegenwärtige internationale Rolle des Pfundes umgestaltet werden soll, um diese Währung zusammen mit den Währungen der Mitgliedstaaten in ein gemeinschaftliches Währungssystem einzuführen;

— Grundsätze und allgemeine Zielrichtung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Forschung und

Technologie, einschließlich der Kernenergie;

— Finanzierung der gesamten Gemeinschaftstätigkeit, einschließlich der Agrarpolitik;

— die künftigen Beziehungen zu den europäischen Ländern, insbesondere den Efta-Ländern, die der Gemeinschaft nicht beitreten, sowie zu den weniger entwickelten Ländern, vor allem den Mitgliedern des Commonwealth (dringende Fragen, die wegen der Erweiterung der Gemeinschaft neue Aspekte gewinnen).

Die Beitrittsgesuche zwingen die Gemeinschaft dazu, sich zur gleichen Zeit mit ihrer Erweiterung und mit ihrer eigenen Weiterentwicklung auseinanderzusetzen. Die Meinungen darüber, welchem der beiden Ziele der Vorrang zu geben ist, sind geteilt. Der beste Weg zur Überwindung dieser Schwierigkeit wäre wohl, sich zu bemühen, beide Ziele gleichzeitig zu erreichen. Keinesfalls sollte der Prozeß der Erweiterung der Gemeinschaft die normale Fortsetzung ihrer Arbeit beeinträchtigen, noch sollte die Erweiterung selbst eine Schwächung des Zusammenhalts und der Dynamik der Gemeinschaft zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Verwirklichung der Wirtschaftsunion, für die dabei notwendige Harmonisierung und für das Funktionieren der Institutionen.

Die Kommission verkennt nicht, daß Zusammenhalt und Dynamik der Gemeinschaft weitgehend vom Grad der Übereinstimmung der nationalen Politiken auf den wichtigsten Gebieten abhängen. Wenn die Chance, die in der Erweiterung der Gemeinschaft liegt, in vollem Umfang genutzt werden soll, so ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten innerhalb angemessener Frist in der Lage sind, Fortschritte auf dem Weg zur politischen Union zu machen.

Aus der Gesamtheit der Überlegungen dieses Dokuments geht hervor, daß die Kommission gegenwärtig nicht über alle erforderlichen Unterlagen verfügt, um endgültig die Stellungnahme abgeben zu können, um die sie der Rat gemäß Artikel 98 des Vertrags von Paris und Artikel 237 und 205 der Verträge von Rom ersucht hat. Fragen von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Folgen des Beitritts neuer Mitglieder für die Gemeinschaft bleiben offen. Umfassende Schlußfolgerungen, auf Grund deren die Kommission eine endgültige Stellungnahme abgeben kann, lassen sich erst dann ziehen, wenn die Kommission die Auffassungen der um den Beitritt nachsuchenden Staaten zu einer Reihe wesentlicher Probleme kennt, wenn sie ferner über die Orientierung der Mitgliedstaaten in diesen Fragen im Bilde ist und sich Lösungen für die wichtigsten der in diesem Dokument behandelten Fragen abzeichnen.

Um die in gewissen grundlegenden Fragen noch bestehende Ungewißheit zu beseitigen, sollten nach Auffassung der Kommission mit den Staaten, die den Beitritt beantragt haben, in geeigneter Form Verhandlungen aufgenommen werden. In diesen Verhandlungen müssen die in dem vorliegenden Dokument herausgearbeiteten Probleme gründlich geprüft werden. Dabei muß untersucht werden, ob es Lösungen für den Beitritt gibt, die der unerläßlichen Bedingung Genüge tun, daß Zusammenhalt und Dynamik in einer erweiterten Gemeinschaft erhalten bleiben.